

Vertrag

über die Kostenübernahme für ärztlich verordnete
Verhütungsmittel sowie Sterilisation und Vasektomie
für Menschen in besonderen Lebenslagen

Zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt -

und

der AWO Schleswig-Holstein gGmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
Beratungsstelle pro familia
Goebenplatz 4
24534 Neumünster

- nachfolgend „**AWO/pro familia**“ genannt -

wird nachstehender

**Vertrag über die Kostenübernahme für ärztlich verordnete
Verhütungsmittel sowie Sterilisation und Vasektomie für
Menschen in besonderen Lebenslagen**

geschlossen:

Präambel

Die AWO / pro familia nimmt auf Grundlage des Vertrages zwischen der AWO / pro familia und der Stadt Neumünster vom 30.08.2016 Aufgaben auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wahr:

§§ 218 und 219 Strafgesetzbuch
Schwangerschaftskonfliktgesetz
Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
§§ 17,18 und 52 SGB VIII (KJHG)
§ 8 Gesundheitsdienstgesetz

In Ergänzung der vorgenannten Aufgaben und auf Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 14.07.2015, Vorlage 0473/2013/DS eröffnete der Vertrag zwischen der AWO / pro familia und der Stadt Neumünster vom 07.12.2015, geändert durch Vertrag vom 20.09.2018 die Möglichkeit der Nutzung ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel einschließlich der Vornahme einer Sterilisation / Vasektomie für Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger unabhängig von deren finanzieller Situation. Der bestehende Vertrag läuft am 31.12.2020 aus. Das Angebot hat sich bewährt und soll mit diesem Vertrag fortgeführt werden.

§ 1

Berechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind in Neumünster wohnhafte Personen ab dem 23. Lebensjahr mit folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt ein laufender Bezug unterhaltssichernder Leistungen nach dem SGB II vor oder
- Es liegt ein laufender Bezug unterhaltssichernder Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) vor oder
- Es liegt ein laufender Bezug unterhaltssichernder Leistungen nach dem BAföG oder den §§ 56 ff SGB III (BAB) vor oder
- Es liegt ein laufender Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vor oder
- Es liegt eine Unterschreitung einer Einkommensgrenze vor, die sich nach den Bestimmungen des SGB XII errechnet aus dem zweifachen Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, dem einfachen Regelsatz für jeden weiteren Haushaltsangehörigen und den Kosten der Unterkunft incl. Beheizung zzgl. eines Zuschlages von 10 % auf den Gesamtbetrag

§ 2 Vertragsgegenstand

Die AWO / pro familia übernimmt Kosten für den unter § 1 genannten Personenkreis für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel für Frauen und für eine Sterilisation / Vasektomie im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern getragen werden.

§ 3 Verfahren zur Leistungsgewährung

- (1) Die Kostenübernahme erfolgt auf Antrag. Der Vordruck hierfür ist als Anlage 4 diesem Vertrag beigelegt und dient gleichzeitig als Bearbeitungsformular.
- (2) AWO / pro familia stellt der Antragstellerin / dem Antragsteller bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Kostenübernahmeerklärung mit zuvor von ihr abgestimmten Höchstsätzen gegenüber Apotheken und / oder Ärzten zur Beschaffung der empfängnisverhütenden Mittel (z.B. Pille, Spirale, Diaphragma) bzw. Durchführung der empfängnisverhütenden Maßnahmen (z.B. Sterilisation, Einsetzen der Spirale) aus. Die Kostenübernahmeerklärungen sind als Anlagen 2 und 3 diesem Vertrag beigelegt.
- (3) Die einzelnen Zahlungen der AWO / pro familia an den jeweiligen Empfänger (Arzt / Apotheke) sind gesondert zu verbuchen.
- (4) Je Antrag wird ein Bearbeitungsformular angelegt und 10 Jahre aufbewahrt (alphabetisch und jahrgangsweise).
- (5) Für jeden Kostenübernahmeantrag erhält die AWO / pro familia eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro aus der sämtliche unter § 6 Abs. 2 genannten Kosten zu bestreiten sind. Der Mindestbetrag für die Verwaltungskostenpauschale pro Jahr beträgt 500,00 Euro.

§ 4 Qualitätssicherung / Evaluation

- (1) Neben der AWO / pro familia nimmt in Neumünster der Verein donum vitae in Schleswig-Holstein e.V. die gleichen in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben wahr. Zur Vermeidung von Doppelbeantragungen und –bewilligungen stellt die AWO / pro familia dem Verein donum vitae in Schleswig-Holstein e.V. monatlich eine Liste mit den Namen der Personen, die einen Kostenübernahmeantrag gestellt haben, zur Verfügung. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist bei Antragstellung auf die Weitergabe der Daten hinzuweisen. Eine entsprechende Regelung wird in den zwischen dem Verein donum vitae in Schleswig-Holstein e.V. und der Stadt Neumünster zu schließenden Vertrag aufgenommen.

- (2) Es findet jährlich mindestens ein gemeinsames Gespräch zwischen AWO /pro familia, dem Verein donum vitae in Schleswig-Holstein e.V. und der Stadt Neumünster statt. Die Jahresgespräche dienen zur Abstimmung und Weiterentwicklung des Projekts.
- (3) AWO / pro familia fertigt eine mit dem Fachdienst Gesundheit abgestimmte Jahresstatistik (Anlage 1), die bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die AWO/pro familia erhält für die Finanzierung der unter § 2 genannten Maßnahmen und zur Deckung der entstehenden unter § 3 genannten Verwaltungskosten Zuwendungen in Höhe von

2021	43.000,00 Euro
2020	43.000,00 Euro
2023	43.000,00 Euro
2024	43.000,00 Euro
2025	43.000,00 Euro

als Fehlbetragsfinanzierung. Die Zuwendung der Stadt Neumünster wird in Höhe eines Viertels des Jahresbudgets jeweils am 01.01., 01.04, 01.07 und 01.10. eines Jahres geleistet.

- (2) Die AWO/pro familia hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für die Erfüllung der unter §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben zu tragen. Sie trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (3) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 1 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.
- (4) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 31.03. eines Kalenderjahres für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Jahresbericht) darzulegen. Mittel, die durch eine Kostenübernahmeerklärung gebunden sind, aber im laufenden Jahr noch nicht ausgegeben werden konnten, dürfen ins Folgejahr übertragen werden. Mittel, die durch eine Kostenübernahmeerklärung gebunden waren und nicht abgerufen wurden, sind wieder freie Mittel und dürfen erneut durch eine Kostenübernahmeerklärung gebunden

werden. Können solche freien Mittel aus organisatorischen Gründen nicht zeitnah wieder gebunden werden, obwohl Klientinnen / Klienten einen Bedarf angemeldet haben, dürfen diese Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Sonstige nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.

§ 6 Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung.

§ 7 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) AWO/pro familia erfüllt ihre Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten der AWO/pro familia wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) AWO/pro familia hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt Neumünster offen zu legen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch AWO/pro familia an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt erhoben.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 9 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung der „AWO/pro familia“ hat diese seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Er gilt bis zum 31.12.2025.
- (3) Dieser Vertrag endet vorzeitig am 31.12.2021 ohne dass es einer Kündigung einer Seite bedarf, wenn der in der Präambel erwähnte Ausgangsvertrag mit AWO / pro familia mit einer Laufzeit bis 31.12.2021 endet und das Vertragsverhältnis zwischen der AWO / pro familia und der Stadt Neumünster im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht fortgesetzt wird.
- (4) Der Vertrag endet vorzeitig ohne dass es einer Kündigung einer Seite bedarf, wenn die unter § 2 beschriebenen Leistungen dauerhaft von einem anderen Kostenträger, z.B. dem Bund, übernommen werden.
- (5) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 11 Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn AWO/pro familia trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 dieses Vertrages verletzt.

- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der AWO/pro familia liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Neumünster, den

AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Spartenleiter Psychosoziale Dienste

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Hans-Peter Stahl

Anlagen

Jahresstatistik

	2021	2022	2023	2024	2025
Pille 6 M.					
Pille 3 M.					
Pille 4 M					
Pille 1 M.					
3-M.-Spr.					
Nuva-R. 3					
Nuva-R. 6					
Pflaster					
Pille danach					
Hormonsp.					
CU-Spirale					
Implanon					
Steri Frau					
Steri Mann					
Ablehnung					
Anträge gesamt					

Verpflichtungserklärung
bei Kostenübernahme einer Spirale durch pro familia

Frau	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die von pro familia bewilligte und bezahlte Spirale bis zur Einlage durch den Arzt Eigentum der pro familia bleibt.

Für den Fall, dass die Spirale nicht eingelegt wird, verpflichte ich mich, diese unbeschädigt an pro familia zurück zu geben. Anderenfalls muss ich die Kosten an pro familia zurückzahlen

Neumünster, _____
Datum, Unterschrift der Klientin

Verpflichtungserklärung
bei Kostenübernahme einer Spirale durch pro familia

Frau	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die von pro familia bewilligte und bezahlte Spirale bis zur Einlage durch den Arzt Eigentum der pro familia bleibt.

Für den Fall, dass die Spirale nicht eingelegt wird, verpflichte ich mich, diese unbeschädigt an pro familia zurück zu geben. Anderenfalls muss ich die Kosten an pro familia zurückzahlen.

Neumünster, _____
Datum, Unterschrift der Klientin

Bewilligung
zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln

- zur Abgabe in der Apotheke bzw. beim Arzt -

Gültig bis:	
--------------------	--

für

Frau / Herrn	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Bewilligt wurde die Kostenübernahme für folgendes Verhütungsmittel:	Summe:

_____ Datum, Unterschrift, Stempel

für Arzt und/oder Apotheke: Zur Erstattung der Kosten reichen Sie bitte Ihre Rechnung zusammen mit diesem Bewilligungsbescheid ein bei der

pro familia Beratungsstelle
Goebenplatz 4
24534 Neumünster

Fragebogen zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln

Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ	Straße
Telefonnummer				
in Partnerschaft lebend	ja	nein	Anzahl Kinder	
Sonstiges (benennen)			Staatsangehörigkeit	

Vorgelegen hat folgender Bescheid:

	Datum des Bescheides:	Gültigkeit:
Arbeitslosengeld II		
Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt		
Wohngeld (= n.e.!)		
BAföG		
BAB		
Rente (= n.e. in der Statistik)		

alternativ:

Einkommensermittlungsbogen (siehe Anhang)	
--	--

Beantragte Kostenübernahme:

Rezept für:	Datum	Arztpraxis	Summe ca. €

Kostenvoranschlag für:	Datum	Arztpraxis	Summe ca. €

Bewilligung gültig bis	
-------------------------------	--

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass Ihre / Seine nachfolgenden Daten an die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Neumünster des Vereins donum vitae in Schleswig-Holstein weitergegeben werden dürfen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Antragsdatum. Durch die Weitergabe der Daten soll vermieden werden, dass Personen von mehreren Stellen zeitgleich Mittel für die gleiche Leistung erhalten.

Datum, Unterschrift